

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 31/13 B

L 1 AL 46/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 9 AL 123/10 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Mai 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. November 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein vorgebrachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 22.4.2013 nicht.
- 3 Der Beschwerdeführer und Kläger wirft folgende Rechtsfrage auf:

"Wird der Tag, an dem der Anspruch eines Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf eine Jahressonderzuwendung entsteht und fällig wird, die nicht anteilig anderen Monaten als dem des Zeitpunkts der Fälligkeit zuzuordnen ist, aus dem Insolvenzgeldzeitraum der einem Insolvenzereignis vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses im Sinne von § 183 Abs 1 Satz 1 SGB III in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) bzw von § 165 Abs 1 Satz 1 SGB III in der Fassung von Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) ausgeklammert, wenn der Arbeitnehmer für denselben Tag Krankengeld ohne Zuschuss des Arbeitgebers zum Krankengeld bezieht und ihm gegen den Arbeitgeber für denselben Monat neben dem Anspruch auf die Jahressonderzuwendung infolge Nichtleistung der Arbeit aufgrund Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf eine andere Leistung zusteht, die ausschließlich oder auch Entgeltcharakter hat?"
- 4 Der Senat lässt dahinstehen, ob es sich bei der vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Frage um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder nur um eine auf die Besonderheiten des Einzelfalles zugeschnittene Fragestellung handelt. Jedenfalls ist die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht hinreichend dargetan.



- 5 Soweit der Beschwerdeführer ausführt, nach der "Weisungslage der Beklagten" und Auffassungen im Schrifttum würden solche Zeiträume nicht in den Drei-Monats-Zeitraum des § 183 Abs 1 S 1 SGB III aF (*ab 1.4.2012 § 165 Abs 1 S 1 SGB III*) eingerechnet, während derer das Arbeitsverhältnis ruhe, verkennt er, dass eine Rechtsfrage auch dann nicht mehr klärungsbedürftig ist, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfragen geben (*vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; Beschluss des Senats vom 7.12.2010 - B 11 AL 74/10 B - Juris RdNr 8; stRspr*). So hat das BSG in dem vom Beschwerdeführer selbst zitierten Beschluss vom 25.8.2008 (*B 11 AL 64/08 B*) klargestellt, dass es für ein Andauern des Arbeitsverhältnisses iS des § 183 Abs 1 S 1 SGB III aF nach dem Ende der Beschäftigung auf das (Weiter-)Bestehen eines Anspruchs auf Arbeitsentgelt ankommt. Schon in einer früheren Entscheidung vom 18.12.2003 (*B 11 AL 27/03 R - SozR 4-4100 § 141b Nr 1*) hatte der Senat - noch zur Vorgängerregelung des § 141b Arbeitsförderungsgesetz - hinsichtlich der Voraussetzung des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses während der letzten drei Monate vor dem Konkurs (heute: der Insolvenz) ausgeführt, dass nur Zeiträume erfasst werden, die ihrer Natur nach zu nicht erfüllten Ansprüchen auf Arbeitsentgelt führen können. Wie die Beschwerdebegründung selbst nicht in Abrede stellt, besteht während des Bezugs von Krankengeld (nach Ablauf des Entgeltfortzahlungsanspruchs) wegen des persönlichen Leistungshindernisses kein Anspruch auf Arbeitsentgelt. Es liegt deshalb auf der Hand, Krankheitszeiten ohne Entgeltfortzahlung einem ruhenden Arbeitsverhältnis gleichzustellen und von einem früheren Ende des Arbeitsverhältnisses, nämlich dem Beginn der Phase ohne Entgeltzahlung, auszugehen (*vgl dazu auch Peters-Lange in Gagel, SGB II/SGB III, § 165 SGB III RdNr 76c mwN, Stand Juni 2012; Estelmann, ZESAR 2003, 460, 467 f*). Die Beschwerdebegründung hätte sich daher zumindest mit der zitierten Rechtsprechung und der in der Beschwerdebegründung selbst benannten Auffassung im Schrifttum auseinandersetzen müssen.
- 6 Soweit es dem Kläger mit seiner Fragestellung offenbar (auch) darum geht, dass - unabhängig von einem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses - der Tag, an dem ein Anspruch auf eine Jahressonderzahlung fällig wird (hier: 1.12.2009) in den Insolvenzgeldzeitraum einzubeziehen sei und für diesen Tag Insolvenzgeld bezahlt werden müsse, fehlt es ebenfalls an jeglicher Auseinandersetzung mit der hierzu vorliegenden - teilweise bereits vom LSG zitierten - Rechtsprechung des BSG zu Jahressonderzahlungen und deren jeweiliger Ausgestaltung. Hieraus hätte er entnehmen können, dass beispielsweise sogenannte reine Stichtagsregelungen ausschließlich an den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Datum anknüpfen (*vgl BSG Urteil vom 18.1.1990 - 10 RAr 10/89 - SozR 3-4100 § 141b Nr 1; vgl auch Peters-Lange, aaO, RdNr 108*).



- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG). Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)